

# Änderungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)

**Beschluss zum Artikelgesetz des Landtags Baden-Württemberg:  
14. Oktober 2015**

- Ausdrückliche Regelung, dass die **Kosten entgeltlicher Betreuung** von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, nach näheren Regelungen in der Satzung erstattungsbedürftig sind. § 19 Abs.3 GemO.
- **Etablierung von Einwohnerrechten** bei Antrag auf Durchführung einer Einwohnerversammlung nach § 20a und Einwohnerantrag nach § 20b (bisher Bürgerantrag), Absenkung der notwendigen Unterschriftenquoren und Verkürzung der Frist für die erneute Behandlung eines Themas (von einem Jahr auf sechs Monate).
- **Absenkung der Quoren für Bürgerbegehren** (von 10 auf sieben Prozent plus Staffelung der Gemeindegrößen) und Bürgerentscheid (von 25 auf 20 Prozent). – seit 01.12.2015 in Kraft.
- **Fristverlängerung für Bürgerbegehren** gegen einen Gemeinderatsbeschluss von 6 Wochen auf drei Monate (§ 2 Abs. 3 Satz 3 GemO).
- **Ausweitung der bürgerentscheidungsfähigen Angelegenheiten** auf verfahrenseinleitende Beschlüsse zu Bauleitplänen = Aufstellungsbeschluss für Flächennutzungs- und Bebauungsplan. Sofern keine Aufstellungsbeschlüsse gefasst werden, ist sogar der Auslegungsbeschluss (Offenlagebeschluss) bürgerentscheidungsfähig (§ 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO).
- **Informations- und Beratungspflichten** bei Bürgerbegehren, insbesondere bei der Erstellung eines Kostendeckungsvorschlags (§ 21 Abs. 3 GemO).
- Verpflichtung zur **Information über Gegenstand eines Bürgerentscheids**. Konkretisierung (Frist) und Gleichstellung der Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens hinsichtlich der Information der Öffentlichkeit durch die Gemeinde (§ 21 Abs. 5 GemO).
- **Vorgabe einer Frist für die Durchführung eines Bürgerentscheids**. Innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit (§ 21 Abs. 6 GemO).
- Senkung des **Quorums für Unterrichtungsbegehren von Gemeinderäten** an den Bürgermeister von einem Viertel auf ein Sechstel. Außerdem bekommen Fraktionen, unabhängig von der Zahl der Mitglieder die gleichen Rechte (§ 24 Abs. 3 GemO). Für das weitergehende Recht auf Akteneinsicht bleibt es bei der bisherigen Regelung von einem Quorum von einem Viertel der Gemeinderäte.
- **Aufhebung der Hinderungsgründe** auf Grund von Ehe, Lebenspartnerschaft und Verwandtschaft oder Gesellschaftsverhältnis (§ 29 Abs. 2 GemO entfällt). Gültig ab der nächsten Kommunalwahl 2019.

- **Aufhebung der Hinderungsgründe** zwischen Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeinderäten bzw. Ortsvorsteher und Ortschaftsräten (§ 29 Abs. 4 entfällt).
- Gesetzliche Grundlage für die **Bildung von Fraktionen** (§ 32 a GemO). Recht auf Darlegung der Auffassungen der einzelnen Fraktionen im Amtsblatt der Gemeinde (§ 20 Abs. 3 GemO). Fraktionsrechte werden in § 24 Abs. 3 und § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO geregelt.
- Einführung einer **Regelfrist von min. sieben Tagen** für die Einberufung von Gemeinderatssitzungen und Zusendung der notwendigen Unterlagen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 GemO). Hierbei handelt es sich um eine „Rückwärtsfrist“! – seit 01.12.2016 in Kraft.  
Abweichungen sind laut Gesetzesbegründung nur bei Vorliegen besonderer Umstände ausnahmsweise möglich (z.B. Eilbedürftigkeit). Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Sitzung nicht ordnungsgemäß eingeladen und der Beschluss hat einen Mangel.
- Senkung des Quorums für die **Beantragung der Gemeinderäte auf Einberufung der Sitzung**. Es ist ausreichend, wenn ein Viertel der Gemeinderäte die Einberufung beantragt (§ 34 GemO).
- **Vorberatung in beschließenden Ausschüssen** öffentlich und nichtöffentliche möglich (§ 39 Abs. 5 Satz 2, § 41 Abs. 3 GemO).
- Detailregelung zur **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen** (§ 41 a GemO). Bis hin zu einem Antragrecht für die Einrichtung einer Jugendvertretung – Festlegung von Unterschriftenquoren nach Gemeindegröße. Jugendlicher im Sinne der Vorschrift ist, wer mindestens 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
- **Veröffentlichung von Informationen** über Gemeinderats- und Ausschusssitzungen im **Internet** (§ 41b Absätze 1, 2 und 5 GemO neu). Diese Vorschriften sind nur verbindlich, wenn die Gemeinde ein elektronisches Ratsinformationssystem zur Bereitstellung von Sitzungsunterlagen verfügt. Der Schutz der personenbezogenen Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist zu berücksichtigen. Artikel 10 Übergangsbestimmungen zum Gesetzesbeschluss des Landtags. – Inkrafttreten: 30.10.2016.
- **Auslage von Beratungsunterlagen** öffentlicher Sitzungen im Sitzungsraum (§ 41b Abs. 3 GemO neu). Personenbezogene Daten sind zu schützen. – Inkrafttreten: 30.10.2016.
  - o § 41b GemO: Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlagen möglich, kann von der Veröffentlichung abgesehen werden.

- Änderung der **Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit** von Bürgermeistern und Beigeordneten von 65 Jahren auf 68 Jahre.
- Änderung der **Ruhestandshöchstaltersgrenze** für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte von 68 auf 73 Jahre (Artikel 9 des Gesetzesbeschluss des Landtags, § 36 Abs. 4 und § 41 Abs. 2 LBG).

## DVO zur GemO

- **Internetbekanntmachung** wurde aufgenommen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 DVO GemO).  
Satzungsänderung notwendig und weitere, auch technische, Vorgaben in § 1 Abs. 2 DVO GemO beachten. Ansonsten leidet die Bekanntmachung an einem Fehler, der ihre Wirksamkeit in Frage stellt. Jedermann ist außerdem dann berechtigt, das Ortsrecht in der Verwaltung in Papierform oder am öffentlich zugänglichen Internetzugang einzusehen und gegen Kostenerstattung einen entsprechenden Ausdruck zu erhalten. Wird für die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrechten die Bereitstellung im Internet festgelegt, treten Vorschriften am Tag nach ihrer Einstellung ins Internet in Kraft, wenn nichts anderes bestimmt ist. Das Datum der Bereitstellung ist deshalb bei der Bekanntmachung anzugeben.

## Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen im Gesetzesbeschluss des Landtags

### (Artikel 9, 10 und 11)

- **Zum 1. Dezember 2015 (Art. 11 Abs. 1)**
  - o §§ 19 – 41 a, §§ 55, 64, 72 GemO
  - o § 1 DVO GemO
- **Zum 30.10.2016 (Art. 11 Abs. 2)**
  - o § 41 b GemO (gemäß Artikel 10 § 1 – Veröffentlichung von Informationen über Gemeinderats- und Ausschusssitzungen im Internet – gilt jedoch nur für Gemeinden, die ein elektronisches Ratsinformationssystem haben.
  - o § 41b Abs. 3 GemO Auslegen von Beratungsunterlagen in öffentlicher Sitzung für Zuhörer. –Inkrafttreten: 30.10.2016. Unabhängig von der Existenz eines Ratsinformationssystems ist § 41b Abs. 4 GemO (Weitergabe von Beratungsunterlagen durch Gemeinderäte an Dritte) ab 30.10.2016 zulässig.
- **Zum 1 Februar 2016 (Art. 11 Abs. 3)**
  - o § 46 Abs. 1 GemO (Übergangsvorschriften in Artikel 10 beachten)
  - o § 50 Abs. 1 GemO (Übergangsvorschriften in Artikel 10 beachten)
  - o § 36 Abs. 4 und § 41 Abs. 2 LBG
  - o Artikel 10 § 2 und § 3 Abs. 2 Übergangsbestimmungen